



An die Adressaten des
Vernehmlassungsverfahrens

Datum 28. März 2014

BERICHT UND ENTWURF DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM EIDGENÖSSISCHEN TIERSCHUTZGESETZ (AGTSchG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Damen und Herren

Folgende Gründe rechtfertigen die Änderung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz:

1. Das kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz ist vom 14. November 1984. 30 Jahre sind seit seiner Erlassung vergangen. Seither hat sich viel geändert im Bereich des Tierschutzes.
2. Diese Änderungen führten im Laufe der Jahre zu mehreren Anpassungen und Anhängen in der Tierschutzgesetzgebung, sei es auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene. Auf eidgenössischer Ebene wurde das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 durch das neue Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 ersetzt. Es ist am 1. September 2008 in Kraft getreten und konkretisiert die neue Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV), welche ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft getreten ist. Diese gesetzlichen Änderungen verlangen Anpassungen auf kantonaler Ebene.
3. Die Änderung des neuen allgemeinen Teils des Strafrecht (SR) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Aus diesem Grund muss man ebenfalls die Strafbestimmungen des AGTSchG anpassen.
4. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf können folgende parlamentarische Vorstösse abgeschlossen werden :

Motion Nr. 1.118, Motion Nr. 50, Postulat Nr. 46

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz, welches durch den Staatsrat zur Vernehmlassung bis am 30.04.2014 genehmigt wurde, erlaubt es, neben den obenerwähnten Punkten, eine Aktualisierung einer ganzen Serie von Vorschriften, die veraltet oder wirklichkeitsfremd geworden sind. Gleichzeitig wird eine neue formelle Struktur vorgeschlagen, damit das Lesen oder Suchen von Vorschriften pro Bereich erleichtert wird.

Wir haben somit die Ehre, Ihnen den Entwurf des AGTSchG zur Konsultation vorzulegen und Sie einzuladen, uns Ihre Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge zu übermitteln

bis am 30.04.2014.



Im Anhang finden Sie ebenfalls die Liste der Adressaten der Vernehmlassung. Natürlich sind alle interessierten Institutionen und Personen eingeladen, ihre Kommentare zu übermitteln. Die Dokumente dieser Vernehmlassung sind auf der Internetseite des Staates abrufbar (Adresse : www.vs.ch « Vernehmlassungen /Kantonale Vernehmlassungen ».)

Um die Bearbeitung der verschiedenen Stellungnahmen zu erleichtern, laden wir Sie ein, das Online-Formular zu benützen.

Der Fragebogen kann auf zwei Arten ausgefüllt und uns zugestellt werden:

1. Sie haben die Möglichkeit den Fragebogen online unter folgender Adresse auszufüllen:

www.vs.ch/LALPA

2. Sie können den Fragebogen ebenfalls 'auf Papier' ausfüllen und an das Veterinäramt, Rue de Pré d'Amédée 2, 1950 Sitten oder via E-Mail an ovet@admin.vs.ch senden.

Die Dienststelle steht für weitere Informationen zu Ihrer Verfügung.

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufmerksamkeit, welche sie diesem Gesetzesänderungsentwurf schenken und hoffen, dass möglichst viele Institutionen und Personen, nebst den konsultierten und eingeladenen, ihren Standpunkt darlegen und sich an dieser Vernehmlassung beteiligen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre geschätzte Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Beilagen Bericht des Projekts
Liste der Adressaten